

## **Bericht und Entwurf**

**des Bureaus des Grossen Rates  
zur Abänderung von § 15, 23 und 40 des Gesetzes  
betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

**Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt  
vorgelegt am 12. Januar 1961**

419-dhd

Tit.

Das Bureau des Grossen Rates unterbreitet Ihnen Bericht und Entwurf zur Abänderung der in der Geschäftsordnung festgelegten

*Sitzungsgelder des Grossen Rates.*

Die heute geltenden Ansätze sind seit dem 13. März 1952 in Kraft; sie wurden damals geringfügig erhöht. Bereits im Jahre 1958 ist die Frage der Höhe der Sitzungsgelder erneut zur Diskussion gestellt worden. Dabei wurde nach einer Lösung gesucht, die neue Wege beschreitet. Da eine Einigung hierüber in den Fraktionen nicht gelang, wurde vorläufig auf eine Änderung der Geschäftsordnung verzichtet, in der Meinung, das Bureau oder der Grosse Rat selber komme zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurück.

Wenn das Bureau nun neuerdings die Initiative zu einer Gesetzesänderung ergriffen hat, so geschah das in der Meinung, ein abgewogen ausgefertigter Vorschlag würde wohl eher die Zustimmung der Fraktionen und damit des gesamten Grossen Rates finden. In der Folge hat sich das Bureau in zwei Sitzungen mit der grundsätzlichen und der materiellen Seite der Erhöhung bzw. Anpassung der Sitzungsgelder beschäftigt. Ein den Fraktionen zur Vernehmlassung unterbreiteter Entwurf hat die nahezu einstimmige Billigung der Fraktionen erhalten. Dies gibt dem Bureau die Veranlassung, Ihnen den gemachten Vorschlag ohne jede neue Änderung als Entwurf zu einer Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates zu unterbreiten.

*Zur grundsätzlichen Seite*

Die geltenden Bestimmungen sprechen von einer «Entschädigung» für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen sowie für die Ausfertigung von Protokollen. Man wird sich jedoch dessen bewusst bleiben müssen, dass dem Sitzungsgeld nie der Charakter einer wirklichen Arbeits- oder Zeitentschädigung zukam. Das Aktenstudium und die Vorbereitungen für die Sitzungen des Grossen Rates und der Kommissionen beanspruchen oft noch mehr Zeit als die Sitzungen selbst. Das Bureau hält es für richtig,

betreffend

## (Vom )

Das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 wird wie folgt abgeändert:

- Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt auf den Beginn des Amtsjahres 1961/62 in Wirksamkeit.